

**2025/50 4.03.05.02 Pflegezentrum Wildbach
Pflegezentrum Wildbach, Tarif- und Taxordnung 2025, rückwirkende Anpassung per 1. Februar 2025**

Beschluss Stadtrat

1. Die Tarif- und Taxordnung 2025 für das Pflegezentrum Wildbach wird gemäss den Ausführungen rückwirkend per 1. Februar 2025 angepasst.
2. Der Leiterin Geschäftsbereich Gesellschaft + Soziales wird beauftragt, den Gemeinden mit "Leistungsvereinbarung für die verordnete Akut- und Übergangspflege (AÜP) und allfälliger Verlängerung als Kurzaufenthalt" mit der Stadt Wetzikon den Wegfall des Auswärtigenzuschlags von 40 Franken in Zusammenarbeit mit der Fachfrau Kommunikation zu kommunizieren. Desweiteren wird sie beauftragt, die betroffenen Stellen, namentlich die Zuweiser, über die Anpassung zu informieren.
3. Der Leiter Pflegezentrums Wildbach a.i. wird beauftragt, die Tarif- und Taxordnung 2025, Version vom 1. Februar 2025, auf der Internetseite des Pflegezentrums Wildbach (www.wildbach.ch) zu veröffentlichen, die Bewohnenden umgehend über die Änderungen zu informieren und die Vertragsunterlagen entsprechend anzupassen.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Tarif- und Taxordnung 2025, Version vom 1. Februar 2025, im amtlichen Publikationsorgan mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales
 - Leiter Pflegezentrum Wildbach a.i.
 - Abteilungsleiter Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Ein Pflegeheim erbringt Pflegeleistungen sowie Leistungen im Bereich der Betreuung und Hotellerie (Unterkunft und Verpflegung), die unterschiedlich finanziert werden.

Die am 13. November 2024 vom Stadtrat für das Jahr 2025 verabschiedete Tarif- und Taxordnung 2025 legt für die nicht in Wetzikon wohnhaften Bewohnenden einen Zuschlag von 40 Franken pro Person und Tag fest (SRB 2024/280). Dieser Zuschlag gilt sowohl bei der verordneten Akut- und Übergangspflege als auch bei den ordentlichen Kurz- und Langzeitaufenthalten. Im letzten Jahr hat das Pflegezentrum Wildbach gut 50'000 Franken für Auswärtigenzuschläge verrechnet.

Der Auswärtigenzuschlag muss grundsätzlich von den Bewohnenden bezahlt werden. Für die Akut- und Übergangspflege sowie eine allfällige Verlängerung als Kurzaufenthalt wird der Auswärtigenzuschlag dank Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon von zehn Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und

Einwohner übernommen. Der Auswärtigenzuschlag hat wiederholt einen Eintritt ins Pflegezentrum Wildbach verhindert. Bereits hat die erste Gemeinde ihre Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon gekündigt, da andere Pflegeheime keine Zuschläge verrechnen.

Die Tarif- und Taxordnung 2025 hält sodann in Ziffer 3.2 für Kurzaufenthalte, je nach geplanter Aufenthaltsdauer, differenzierte Vorauszahlungsbeträge zwischen 1'800 und 7'200 Franken fest. Da sich der Kurzaufenthalt nach Eintritt oft über die ursprünglich vorgesehene Dauer hinaus verlängert, ist jeweils eine Nachfakturierung des geschuldeten Vorauszahlungsbetrags erforderlich, was einen zusätzlichen Administrationsaufwand verursacht.

Erwägungen

Besteht bei Eintritt ins Pflegezentrum die Absicht, einen neuen Lebensmittelpunkt zu gründen und länger als 3 Monate im Pflegeheim zu wohnen (Absicht dauernden Verbleibens), so begründen die Person gemäss Merkblatt vom Gemeindeamt Kanton Zürich vom August 2024 einen melderechtlichen Wohnsitz. Dieser entspricht in der Regel dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Bei Verlegung des Wohnsitzes entfällt der Auswärtigenzuschlag automatisch. Wichtig: Die Restfinanzierungspflicht verbleibt trotzdem bei der Gemeinde, in welcher die betroffene Person vor Eintritt ins Pflegeheim den zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

Der Auswärtigenzuschlag kommt damit nur noch zum Tragen, wenn eine Person ohne Absicht dauernden Verbleibens in ein Pflegeheim eintritt. Dies ist bei der AÜP und bei Kurzaufenthalten der Fall.

Es ist dem Stadtrat ein Anliegen, den Eintritt ins Pflegezentrum Wildbach administrativ möglichst einfach zu gestalten und bei der Preisgestaltung Kosten-/Nutzen-Abwägungen zu berücksichtigen. In diesem Sinne beschliesst der Stadtrat, per 1. Februar 2025 auf einen Auswärtigenzuschlag zu verzichten und ab 1. April 2025 für neueintretende Kurzaufenthalter einen einheitlichen Vorauszahlungsbetrag von 3'000 Franken festzulegen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin